



Kreisstadt Dietzenbach

FB 10.8 Zentrale Steuerung / Stadtplanung und -entwicklung

Teil A Begründung

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 100 „Friedwald“

Stand: 21.07.2015

Auftraggeber:

FriedWald GmbH

Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim
Fon: 06155 / 848 - 100, Fax: 06155 / 848 – 111,
E-Mail: info@friedwald.de

Bearbeitung durch:

PLANERGRUPPE ASL

Heddernheimer Kirchstraße 10,
60439 Frankfurt a. M.,
Fon: 069 / 78 88 28, Fax 069 / 789 62 46,
E-Mail: info@planergruppeasl.de

Dipl.-Ing. Ronald Uhle (Projektkoordination, Stadtplanung)

Dipl.-Ing. Claudia Uhle (Landschaftsplanung)

und

Kreisstadt Dietzenbach

Dipl.-Ing. Birgit Auzinger, FB 10.8

B. Eng. Mourad Abdessadki, FB 10.8

Inhalt

1.	Anlass, Erfordernis und Zweck der Planaufstellung	5
2.	Rechtsgrundlagen	6
3.	Lage und Geltungsbereich	8
4.	Übergeordnete Planungsvorgaben	9
5.	Bestandsanalyse	10
5.1	Waldflächen	11
5.2	Verkehr / Erschließung	11
5.3	Topographie	11
5.4	Wasser	12
5.5	Schutzgebiete	12
5.6	Jagdpacht	13
5.7	Kampfmittel	13
6.	Planungsziele und Rechtliche Festsetzungen	15
6.1	Übergeordnete Planungsziele	16
6.2	Verkehrliche Erschließung	17
6.2.1	Verkehrsaufkommen	17
6.2.2	Zu- und Abfahrt	17
6.2.3	Ruhender Verkehr	20
6.3	Art der baulichen Nutzung	24
6.3.1	Versamlungs- und Andachtsplätze	24
6.3.2	Erster Versamlungs- und Andachtsplatz	25
6.3.3	Zweiter Versamlungs- und Andachtsplatz	25
6.4	Flächen für Wald	277
6.5	Einfriedungen	28
6.6	Grünordnung	299
6.6.1	Versiegelung	299
6.6.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	29
6.6.3	Artenschutzmaßnahmen	30
6.7	Nachrichtliche Übernahmen	333
6.8	Hinweise und Empfehlungen	33
7.	Verfahrensverlauf	355

Anlagen:

Gutachten Artenschutzbeitrag

memo-consulting

Bestandsplan

1. Anlass, Erfordernis und Zweck der Planaufstellung

Die FriedWald-GmbH beabsichtigt in der Gemarkung der Stadt Dietzenbach (Hessen) einen Bestattungswald einzurichten. Die Planung macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Stadt Dietzenbach sieht hier einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB als geeignetes Instrument. Die vom künftigen Bestattungswald betroffenen Wald- und Wegeflächen befinden sich im Eigentum des Landes Hessen, Forstverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb HessenForst (im folgenden „Land Hessen“) und sollen von der FriedWald GmbH gepachtet werden. Vorhabenträger ist somit die FriedWald GmbH. Die Pachtzeit hat keinerlei Relevanz für das Baurecht. Das Planungsrecht ist zeitlich unbegrenzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 09.03.2012 den Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 „Friedwald“ gemäß § 12 BauGB gefasst. Mit der Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Bestattungswald geschaffen werden.

Die Bestattungskultur unterliegt wie die gesellschaftlichen Entwicklungen einem Wandel. Immer mehr Menschen wählen den Bestattungswald als alternative Form der Bestattung. Zum einen stellt eine Grabstätte in natürlicher Umgebung eine würdevolle Bestattungsform dar, zum anderen ist keine intensive Grabpflege erforderlich, was insbesondere auch entfernt wohnende Angehörige zu schätzen wissen. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen, direkt an den Wurzeln eines Baumes. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Eine Bestattung im Bestattungswald ist nicht abhängig vom Wohnort, der Konfession oder sozialen Zwängen. Der Bestattungswald ist somit keine Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen, sondern als eine Ergänzung hierzu zu verstehen.

2. Rechtsgrundlagen

Der rechtsgültige Bebauungsplan wird auf Grundlage folgender Gesetze, Verordnungen und Richtlinien aufgestellt:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 G vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158)

Hessische Bauordnung (HBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 G vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

in der Fassung vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629 - 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458)

Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548 - 583), zuletzt geändert durch Artikel 62 G vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)

in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 15 G vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

In der Fassung vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 31.07.2010 (BGBl. I S. 1050)

Hessisches Waldgesetz (HwaldG)

In der Fassung vom 27.06.2013, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458)

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

vom 05.07.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. S. 42)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

08.11.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 29.05.2013, (BGBl. I S. 1386)

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

in der Fassung vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. I S. 458)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung: Neufassung durch Bekanntgabe vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

LAGA-Mitteilung 20

LAGA-Verwertungsrichtlinie, Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Neufassung durch Bekanntgabe vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11. 2014 (BGBl. I S. 1740)

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Ausfertigungsdatum 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12. 2014 (BGBl. I S. 2269)

20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, 5. Auflage (Stand 06.11.2003)

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen

für die „Wasserwerke Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, StAnz. 32/1985 S. 1548

3. Lage und Geltungsbereich

Die Stadt Dietzenbach gehört zum Kreis Offenbach und liegt im Rhein-Main-Gebiet. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand Dietzenbachs. Die beanspruchte Waldfläche mit Waldwegen sowie der erforderliche Zufahrtsweg verfügen über eine Größe von ca. 26,9 ha. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet:

Waldflächen, die sich im Eigentum des Landes Hessen befinden:

in der Flur 40, Flurstück 1/0 (tlw.) und in der Flur 39, Flurstück 2/1 (tlw.)

Flächen für die Zufahrt und für Ausweichstellen in Kreuzungsbereichen der Wege, die sich in Eigentum der Stadt Dietzenbach befinden:

in der Flur 8, Flurstück 139 (tlw.), in der Flur 9, Flurstück 255/1 (tlw.), 259 (tlw.), 260 (tlw.), 261, 262, 263 (tlw.), 41 (tlw.) und in der Flur 14, Flurstück 95 (tlw.)

Flächen für die Ausweichbucht: in der Flur 9, Flurstück 11 (tlw.)

Die Waldflächen wird die Betreiberin, die Fa. FriedWald GmbH, für die Dauer von 99 Jahren pachten.



Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan

4. Übergeordnete Planungsvorgaben

Dietzenbach gehört zum Regionalverband FrankfurtRheinMain. Für den Ballungsraum wurde seitens des Verbandes ein Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP) aufgestellt.

Der Regionale Flächennutzungsplan 2010 für den Ballungsraum Frankfurt – Rhein-Main ist mit der Veröffentlichung am 17.10.2011 im Hessischen Staatsanzeiger in Kraft getreten.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem regionalen Flächennutzungsplan 2010, Gemeindeteil, o.M

Der Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) stellt die Flächen als Wald dar. Weiterhin befindet sich das Gebiet innerhalb des Vorranggebietes Regionaler Grünzug. Die Fläche liegt darüber hinaus innerhalb eines Erholungswaldes sowie eines Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietes (Schutzzone III B), welche in den RegFNP nachrichtlich übernommen wurden.

Friedwälder verfügen im Regionalen Flächennutzungsplan über keine eigene Signatur. In Absprache zwischen der Stadt Dietzenbach und dem Regionalverband wurde geklärt, dass keine Notwendigkeit zur Änderung des RegFNP besteht, da keine größeren baulichen Anlagen (wie Gebäude oder 2m-hohe Einzäunungen) vorgesehen sind.

Da keine größeren baulichen Anlagen geplant sind, kann der vorliegende Bebauungsplan als aus dem RegFNP entwickelt betrachtet werden.

5. Bestandsanalyse

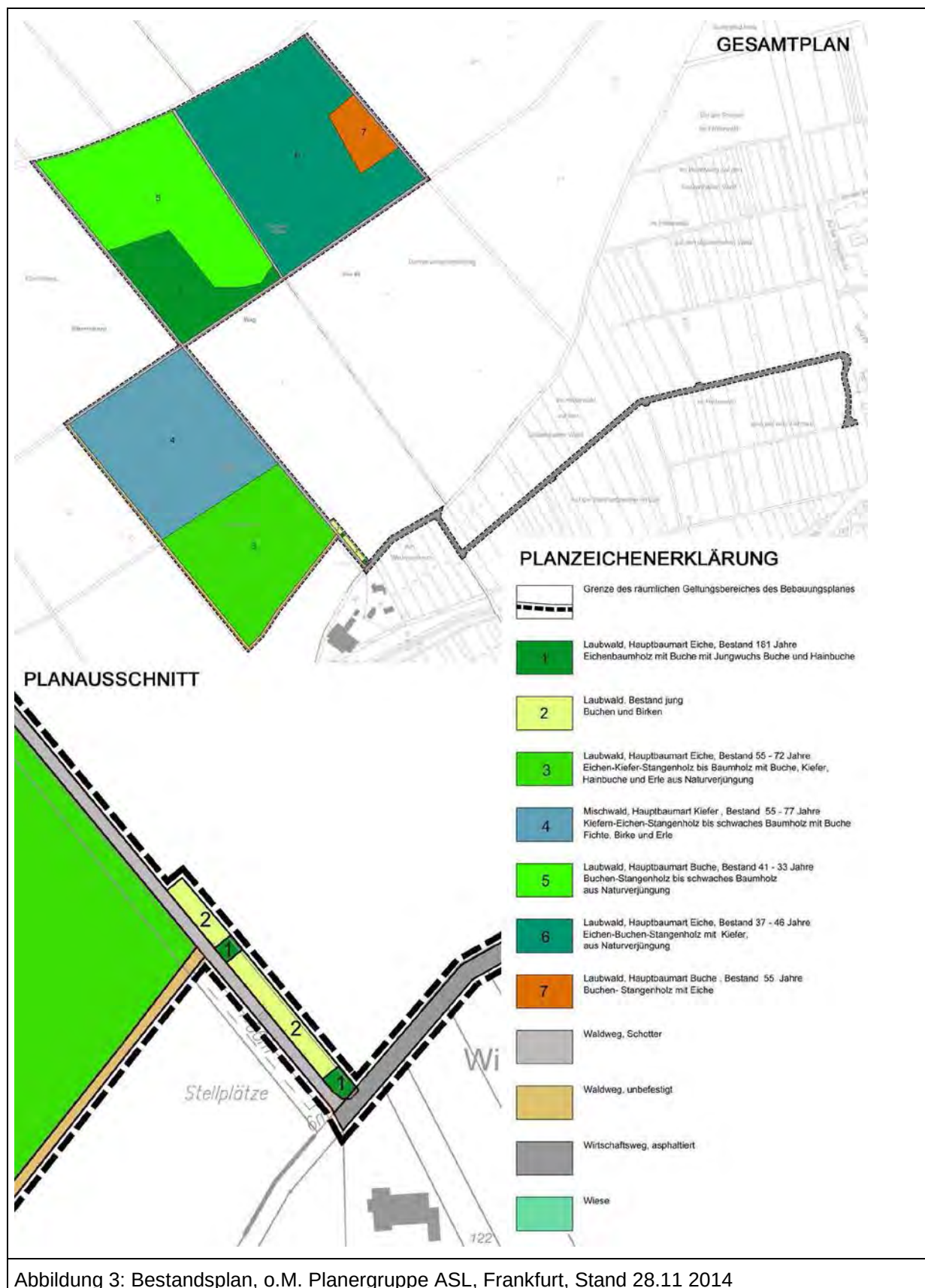


Abbildung 3: Bestandsplan, o.M. Planergruppe ASL, Frankfurt, Stand 28.11.2014

5.1 Waldflächen

Die ca. 25 ha große Waldfläche besteht vorwiegend aus Laubwald mit der Hauptbaumart Eiche bzw. Buche. In dem nördlichen Bereich der südlich Teilfläche, mit einer Größe von ca. 5,5 ha, ist Mischwald mit der Hauptbaumart Kiefer anzutreffen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Erholungswaldes (gemäß § 13 Hess. Waldgesetz).

5.2 Verkehr / Erschließung

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden auch Erschließungsvarianten (vgl. hierzu Kapitel 7.2.3) geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Erschließung der Waldfläche über einen vorhandenen, asphaltierten Wirtschaftsweg, der an die Frankfurter Straße in unmittelbarer Nähe zur B 459 (Vélizystraße) anschließt, am sinnvollsten ist. Die Wegeverbindung dient vornehmlich der Erschließung eines Reiterhofes sowie die im Außenbereich befindlichen Gartennutzungen. Dieser Wirtschaftsweg ist auf einer durchschnittlichen Breite von 2,80 – 3,20 m asphaltiert. Am Anschlussbereich an die Frankfurter Straße ist der Weg auf 3,65 m Breite und am Reiterhof sogar auf einer Breite von 4,75 m asphaltiert.

Die teilweise geringe Ausbaubreite des Weges macht es sinnvoll, für Ausweichmöglichkeiten zu sorgen.

Entlang der Grenzen des Geltungsbereichs des Plangebietes verlaufen verschiedene, teils befestigte, teils unbefestigte forstwirtschaftliche Wege, die auch von der Öffentlichkeit als Fuß- und Radwege genutzt werden. Die Hauptwege innerhalb des Geltungsbereiches sind mit einer wassergebundenen Decke versehen und 3,00 – 3,50 m breit. Als Pfade für die Erschließung der Bestattungsbäume werden die vorhandenen Rückegassen und Maschinenwege aus der forstlichen Bewirtschaftung genutzt. Diese Rückegassen sind ohne Befestigung und ca. 2,50 – 3,00 m breit. Die zusätzliche Nutzung als Bestattungswald erfordert mit der Ausnahme der Anlage eines Waldparkplatzes und zweier Wege zu geplanten Versammlungsstätten keinen Ausbau des Erschließungsnetzes.

5.3 Topographie

Die Waldflächen im Geltungsbereich liegen in einer Höhenlage zwischen 160 – 175 m ü. NN. Die Erschließungsstraße liegt auf einer Höhe zwischen 146 – 160 m ü. NN. Das Gelände ist eben bzw. schwach geneigt und fällt in südöstlicher Richtung. Die von baulichen Maßnahmen betroffenen Flächen sind nahezu eben. Für die geplanten Nutzungen sind keine Änderungen der topographischen Verhältnisse erforderlich.

5.4 Wasser

Das Gebiet liegt in der Schutzzone III B eines Wasserschutzgebietes. Es gilt die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen für die „Wasserwerke Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach“ (StAnz. 32/1985 S. 1548).

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es kein stehendes oder fließendes Gewässer. In einer Entfernung von ca. 75 m liegt südlich des Geltungsbereiches der Wollwiesenteich.

5.5 Schutzgebiete

Das Waldgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landkreis Offenbach“. Innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gehören die Wälder und strukturreichen Offenlandbereiche zu den geschützten Bereichen.

In der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13.03.2000 heißt es:

„Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19.09.1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429, 433) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21.09.1998 (GVBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 2 Schutzzweck

„... die nachhaltige Sicherung der verbleibenden Freiflächen und der Wälder, insbesondere der großen Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, für den Erhalt von Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie den Ressourcenschutz im Verdichtungsraum Rhein / Main; ... die Erhaltung naturnaher oder artenreicher Lebensräume einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften...“

Die Nutzung als Bestattungswald steht dem Schutzziel und Zweck der Verordnung nicht grundsätzlich entgegen.

Für Teile der Flächen hat der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung zur Entlassung der im Folgenden benannten Maßnahmen aus dem Landschaftsschutz einzuholen:

- Waldparkplatz
- Bedarfswaldparkplatz
- Versammlungsplatz und Wege
- Ausweichbucht
- Einfriedung
- Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln und Plakaten

5.6 Jagdpacht

Grundsätzlich ruht in Friedwäldern die Jagd. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbes. § 1 Abs. 2 sowie § 6 Bundesjagdgesetz) und unter Rücksichtnahme auf die Würde des Ortes sollte bei Bedarf im Einzelfall eine Regulierung der Wildbestände ermöglicht werden. Die Jagdausübung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt in Eigenregie durch Hessenforst. Der Landesbetrieb Hessenforst vertritt das Land Hessen, das Eigentümer der von der Planung betroffenen Wald- und Wegeflächen ist. Durch die Erschließung des Friedwaldes über die Zufahrt B 459 über Frankfurter Straße (Variante 4) werden keine Verbote gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung berührt. Zudem wird der Friedwald nur zu den hellen Tageszeiten aufgesucht, wodurch eine Störung der nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten ausgeschlossen bleibt.

Auf die Jagdpacht außerhalb des Geltungsbereiches sind aufgrund der bestehenden Zufahrt und des geringen zusätzlichen Verkehrs keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

5.7 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst hat in seinem Schreiben vom 06.06.2014 mitgeteilt, dass:

„sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände im Bereich von ehemaligen Flak-Stellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden..... „

Der Durchführungsvertrag geregelt dazu: *„Der Vorhabenträger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, die Vorgaben des Kampfmittelräumdienstes zum Umgang mit diesem Verdacht einzuhalten. Der Vorhabenträger stellt die Stadt Dietzenbach von sämtlichen Kosten frei, die mit der Sondierung oder sonstigen Überprüfung der Fläche oder der Bereinigung von Kampfmitteln in Zusammenhang stehen.“*

Nach Einschätzung zweier ortskundiger Fachleute, Mitarbeiter der mit der Sondierung beauftragten Firma GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, ist das Risiko von tief liegenden oder großen Sprengkörpern eher als gering einzustufen. Dennoch war eine fachkundige Sondierung der als gefährdet eingestuften Flächen vor Inbetriebnahme eines Bestattungswaldes notwendig.

Die Sondierung erfolgte in der Zeit vom 05.01. – 22.01.2015. Betroffen hiervon war eine südliche Teilfläche im Friedwald sowie Flächen für den Waldparkplatzbau, den Bau der Ausweichbucht und die Befestigung der Ausweichstellen in den Kreuzungsbereichen. Ziel für diese Flächen war

die uneingeschränkte Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst zur Nutzung entsprechend der für die jeweiligen Flächen im Bebauungsplan vorgesehenen Zwecke.

Die Sondierung erbrachte das Ergebnis, dass sich der Verdacht auf Kampfmittel nicht bestätigt hat. Das untersuchte Gebiet wurde zur Freigabe vorgeschlagen. Dabei wurden folgende Einschränkungen ausgesprochen:

Im Bereich der Ausweichstelle 1 erfolgte nur eine Freigabe auf eine Tiefe von 0,30 m. Im Bereich der Straße, auf einer Breite von 6 m, Verläuft die Trasse einer Wasserleitung weshalb auch dort eine Freigabe nur bis auf eine Tiefe von 0,3 m erfolgte.

GESAMTPLAN

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes § 9 Abs. 7 BauGB
- Waldfläche § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
- Waldfläche Zweckbestimmung: Bestattungs- und Wirtschaftswald
- Waldfläche Zweckbestimmung: Versammlungsstätte Bestattungswald
- Verkehrsfläche Zweckbestimmung: Waldparkplatz § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Artenschutzrechtliche Maßnahme Habitatbäume, (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Artenschutzrechtliche Maßnahme Habitatbäume, (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) gemäß textlicher Festsetzung
- Wasserschutzgebiet Zone III B § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
- Landschaftsschutzgebiet § 9 Abs. 6 BauGB

AUSSCHNITT PARKPLATZ

AUSSCHNITT AUSWEICHBUCHT

Waldparkplatz

Ausweichbucht

Auf die

13

Abbildung 4: Rechtsplan, o.M., Planergruppe ASL, Frankfurt, 10.06.2015

6.1 Übergeordnete Planungsziele

Die Bestattungsflächen des Bestattungswaldes sollen beginnend vom südlichen Bereich aus (gegenüber des Reiterhofs) abschnittsweise erschlossen werden.

Pro ha werden ca. 80 bis 90 Bestattungsbäume ausgesucht. Bei einer Fläche von 25 ha lassen sich somit bis zu ca. 2.200 Bestattungsbäume festlegen. Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche der Verstorbenen wird in einer Urne direkt an den Wurzeln eines Baumes beigesetzt. Ein Baum wird mit bis maximal 10 Urnen belegt. Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabpflege bzw. ist auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Die Bäume an sich werden durch einen Grundbucheintrag bis zu 99 Jahren geschützt. Es können Namensschilder aus Aluminium in der Größe 10 cm x 12 cm an den Bäumen angebracht werden (siehe Umweltbericht Abb. 3).

Die forstliche Bewirtschaftung wird fortgeführt. Bestattungsbäume werden nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen entnommen. Bei einer dauerhaften und schwerwiegenden Schädigung eines Bestattungsbaumes durch Naturereignisse wie Sturm, wird dieser durch Neupflanzungen ersetzt.

Der Waldcharakter bleibt erhalten. Lediglich Hinweisschilder, die Versammlungsplätze sowie die Einfriedung weisen auf die besondere Nutzung hin.

Die Erschließung des Bestattungswaldes erfolgt von der B 459 (Vélizystraße) über die Frankfurter Straße und einen, auch zum Reiterhof führenden, asphaltierten, öffentlichen Wirtschaftsweg. Aufgrund des tlw. geringen Wegequerschnitts sollen an verschiedenen Stellen Ausweichflächen geschaffen und befestigt werden. Die Anlage des Bestattungswaldes macht die Errichtung eines Waldparkplatzes und zwei Versammlungsflächen (Andachtsflächen) erforderlich. Die Stellplätze werden nicht nur von den Besuchern des Friedwaldes genutzt, sondern stehen allen Waldbesuchern zur Verfügung. Die Fläche bleibt Bestandteil des Erholungswaldes und wird als Waldparkplatz festgesetzt. Die Versammlungsplätze sollen mit Rollstühlen und Rollatoren erreichbar sein. Die Anbindung erfolgt in kurzer Entfernung an das vorhandene Wegenetz mittels Fußpfaden, die aus wasserdurchlässigen Materialien wie Schotter oder Kies hergestellt werden.

Gemäß § 15 (3) des hessischen Waldgesetzes ist.... „fahren mit.... Krankenfahrstühlen ... nur auf Wegen und Straßen gestattet“. Die Bestattungsbäume werden nicht durch gesonderte Wege erschlossen, weshalb diese mit Krankenfahrstühlen und Rollatoren nicht zu erreichen sind. Auf diesen Sachverhalt werden die Nutzer von der FriedWald GmbH hingewiesen.

Für die Andachtsflächen und sowie die Errichtung der Stellplatzanlage sind bauliche Maßnahmen erforderlich. Davon sind im Bestattungswald drei Bereiche betroffen. Für die Ausweichflächen des Erschließungsweges werden drei Flächen benötigt. Davon wird eine als Ausweichbucht ausgebildet, zwei weitere Flächen liegen auf den bereits bestehenden Wegekreuzungen.

6.2 Verkehrliche Erschließung

6.2.1 Verkehrsaufkommen

Abgeleitet aus Erfahrungswerten mit vergleichbaren Standorten ergeben sich hinsichtlich der Fahrzeugbewegungen folgende Prognosen:

Die Hauptbesucherzeitpunkte konzentrieren sich auf die lichtreichen Jahreszeiten mit tendenziell besseren Sichtverhältnissen sowie mit verhältnismäßig trockenen Straßenverhältnissen. Die Hauptbesuchertage und -zeiten sind die Freitage und Samstage, im Sommer zusätzlich Donnerstage zumeist von 10 bis 16 Uhr, also tendenziell außerhalb der Hauptverkehrszeiten. Der bestehende Freizeitverkehr findet insbesondere am Wochenende statt.

Insgesamt sind zu erwarten:

- a. wegen Waldführungen jährlich 180 Kfz, ausschließlich an Samstagen;
- b. wegen Baumauswahlterminen jährlich rund 150 Kfz, vor allem an Freitagen und Samstagen, davon im Mai bis November monatlich ca. 20 Kfz.
- c. wegen Beisetzungen anfangs jährlich etwa 350 Kfz und später steigend auf rund 500 Kfz, vor allem an Freitagen und Samstagen, davon im Mai bis November monatlich 40 bis 50 Kfz, später 60 bis 70 Kfz.

6.2.2 Zu- und Abfahrt

Es wurden vier alternative Erschließungsmöglichkeiten geprüft:

Variante 1: Zufahrt über die B 459

Nördlich von Dietzenbach, ca. 1,20 km nördlich des Kreuzungsbereiches Velizystraße / Frankfurter Straße, liegt am östlichen Rand der Bundesstraße ein Parkplatz. Eine Zuordnung als Waldparkplatz für die Besucher des Bestattungswaldes würde einen ca. 1,0 km langen Fußweg bis zum zentralen Bereich des geplanten Bestattungswald-Gebietes bedeuten. Die Bundesstraße müsste zu Fuß gequert werden. Eine Querungshilfe (z.B. Ampelanlage) ist nicht vorhanden. Zudem sind die Einfahrt in den Parkplatz von Norden kommend (Linksabbieger) sowie die Ausfahrt sehr gefährlich, da keine Abbiegespur existiert.



Abb.5: Zufahrt Parkplatz an der B 459

Fazit: Die Nutzung dieses Parkplatzes stellt aufgrund der fehlenden Abbiegespuren sowie fehlenden Querungshilfen eine erhebliche Gefahrenquelle für die Besucher sowie für den fließenden Verkehr dar. Zudem sind lange Fußwege zu den zentralen Einrichtungen des Bestattungswald-Gebietes zurückzulegen, was insbesondere im Hinblick auf ältere und gehbehinderte Menschen nicht zumutbar ist.

Variante 2: Der Waldweg westlich der Bundesstrasse (B 459) gegenüber des Parkplatzes

Über die forsteigenen Wege (Verlauf Europäischer Radweg) wären neue Stellplätze innerhalb der Waldflächen zu erschließen. Der Waldparkplatz könnte z.B. am Abzweig der Kosakenschneise oder am Offenbacher Weg, 250 Meter oder 700 Meter von der Einmündung zur Bundesstraße entfernt, angeordnet werden.

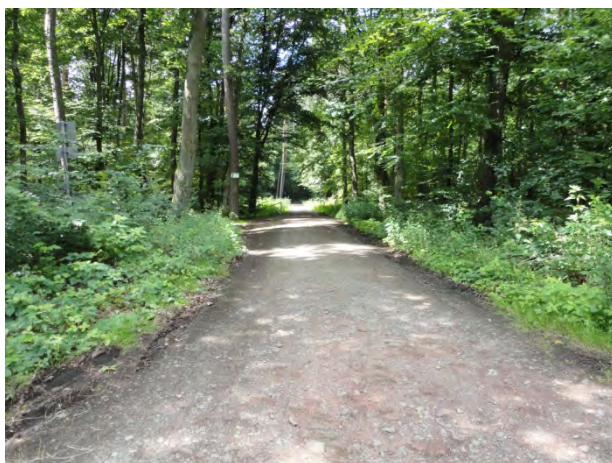


Abb.6: Waldweg von B 459 in westliche Richtung

Die Einfahrt ist aufgrund fehlender Abbiegespuren gefährlich. Gleiches gilt für die Ausfahrt, wenn diese Richtung Norden erfolgt. Der Verkehr müsste weit über forsteigene Wege in den Wald

geführt werden. Dies ist sowohl aus forstlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht (z.B. Artenschutz, Erholungswert) nicht gewünscht.

Fazit: Die Variante birgt aus verkehrlichen Gesichtspunkten einige Gefahrenpunkte. Zudem ergeben sich große Nachteile für die Waldfunktionen und die Verkehrssicherheit im Wald. Daher ist diese Variante nicht zu empfehlen.

Variante 3: Zufahrt über den Wollwiesenteich

Die Erschließung könnte über die Feldstraße und im weiteren vorbei am Hof „In der Löcherwiese“ und dann am Waldrand (Gemeindegrenze zu Dreieich) entlang bis zum „Anglerparkplatz“ am Wollwiesenteich erfolgen. Entlang der Feldstraße müsste der Verkehr auf über 500 m durch Wohnbebauung geleitet werden. Das letzte, ca. 600 m lange, Teilstück würde auf einem geschotterten Weg entlang des Waldrandes führen. Der Weg wird häufig als Spazierweg genutzt, wodurch die Erholungseignung beeinträchtigt würde. Die Kapazitäten am „Anglerparkplatz“ dürften eine Zuordnung der Fläche für eine weitere Nutzergruppe erschweren. Jedoch existiert gerade an den Sommerwochenenden auf dieser Strecke Verkehr durch Besucher des Anglerplatzes, des Biohofes und Wanderer auf der Suche nach PKW- Abstellplätzen.

Fazit: Das Wohngebiet würde durch diese Erschließungsvariante teilweise betroffen. Insgesamt ergibt sich eine lange Zuwegung über schlecht befestigte Wege. Die Erschließung könnte mit anderen Nutzergruppen (Spaziergänger, Angler) kollidieren. Diese Variante ist daher nicht zu empfehlen.

Variante 4: Zufahrt B 459 über Frankfurter Straße

Die vierte Variante verläuft von der B 459 (Vélizystraße) über die Frankfurter Straße und einen ca. 1.100 m langen öffentlichen Wirtschaftsweg. Gerade an den Sommerwochenenden besteht auf dieser Strecke auch Verkehr durch Besucher des Reiterhofs, Gartenbesitzer und Wanderer auf der Suche nach PKW- Abstellplätzen.

Fazit: Diese Variante ist diejenige, die den Verkehr am zügigsten und sichersten und so nah wie möglich an den geplanten Bestattungswald leiten kann. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ist ein Ausbau der Erschließungswege nicht erforderlich. Der vorhandene, in städtischem Eigentum befindliche, öffentliche Weg ist bis in Höhe des geplanten Waldparkplatzes asphaltiert. In seiner Ausbaubreite ist er für den zusätzlichen Verkehr grundsätzlich ausreichend dimensioniert. Zusätzlich sollen jedoch drei Ausweichflächen auf der Strecke sichergestellt werden. Die neue Ausweichbucht wird in einer Breite von 2,50 m und einer Länge von 7,00 m gebaut. Diese Fläche wird asphaltiert (Aufbau insgesamt 34 cm). Zwei weitere Ausweichmöglichkeiten werden an bestehenden Wegekreuzungen hergestellt, in dem diese bisher als wassergebundene Decke ausgeführte Befestigung asphaltiert wird.

Weitere denkbare Varianten verlaufen über Wege in der Nachbarstadt Dreieich bzw. Wege mit Erholungsfunktionen. Aus diesen Gründen werden andere Varianten nicht weiter untersucht.

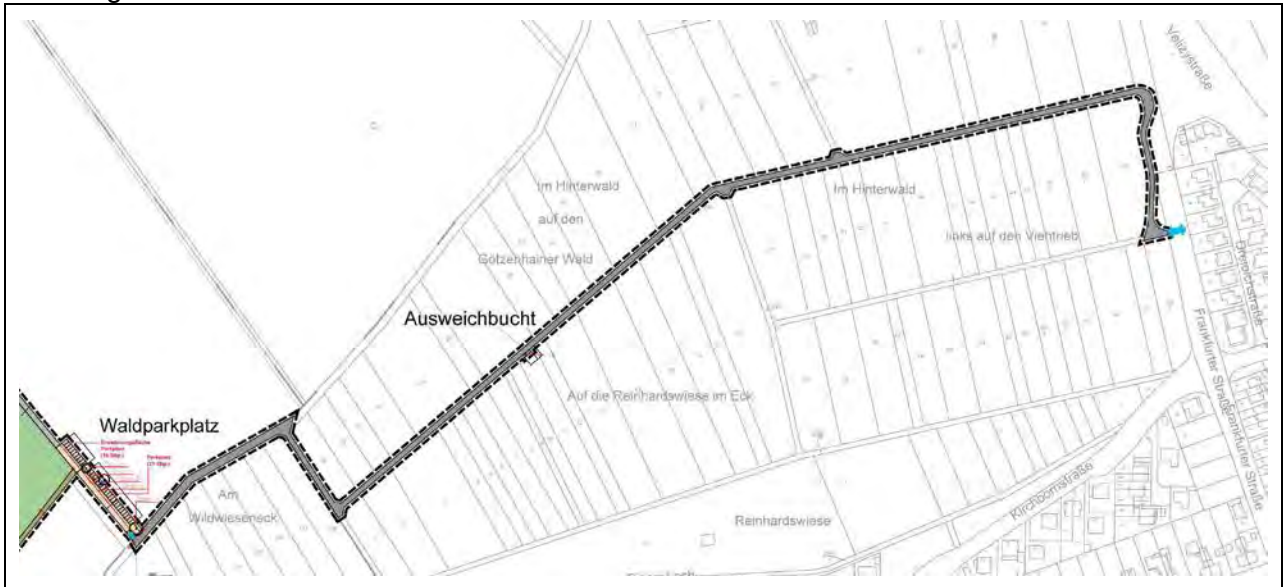


Abbildung 7: Lageplan Zufahrtsweg, o.M. Planergruppe ASL, Frankfurt

6.2.3 Ruhender Verkehr

Auf Grund der Notwendigkeit im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sämtliche mit der geplanten Nutzung „Friedwald“ einhergehenden städteplanerischen Sachverhalte zu regeln sind hier auch Flächen für den ruhenden Verkehr festzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die als „Verkehrsfläche, besondere Zweckbestimmung Waldparkplatz“ festgesetzten Flächen, jedoch weiterhin forstrechtlich Wald bleiben. Der geplante Stellplatz steht nicht nur Besuchern des Friedwaldes zur Verfügung sondern kann von erholungssuchenden Waldbesuchern frei genutzt werden. Der Ausbau erfolgt in für Waldparkplätze üblichem Standard.

Die „Satzung über Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder“ der Stadt Dietzenbach in der Fassung vom 19.05.1995, zuletzt geändert am 30.03.2011, Inkrafttreten der letzten Änderung am 11.08.2011 trifft folgende Aussagen:

Der Platzbedarf pro Stellplatz beträgt 2,50 m x 5,00 m für PKW's und 3,50 m x 5,00 m für behindertengerechte PKW-Stellplätze. Für Friedhöfe beträgt der Stellplatzbedarf 1 Platz je 2.000 m² Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze. Außerdem soll je ein Fahrradstellplatz je 250 m² Grundstücksfläche vorgesehen werden.

Nach diesen Vorgaben wären 130 Pkw-Stellplätze und 1.040 Fahrradstellplätze erforderlich. Der Besucherverkehr und die Belegungsintensität der Flächen sind jedoch mit den klassischen Friedhöfen nicht vergleichbar. Das überregionale Einzugsgebiet, mit weit entfernt wohnenden Angehörigen sowie die nicht erforderliche Grabpflege und die typischen Gruppengrößen bei Beisetzungen führen zu einer deutlich geringeren Frequentierung des Friedhofes und somit geringerem Besucherverkehr (KFZ- und Fahrrad). Ein weiterer Grund, die Stellplatzfläche zu

minimieren besteht darin, den Eingriff in die Waldflächen so klein wie möglich zu halten und somit möglichst wenig in die Natur einzugreifen.

Der Betreiber verfügt über ausreichende Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bestattungswald-Projekten hinsichtlich der Nutzungsintensität. Gemäß den Erfahrungswerten der FriedWald GmbH, sind Stellplätze für ca. 5 – 10 Fahrzeuge pro Beisetzung erforderlich. Die Häufigkeit liegt bei ca. zwei Beisetzungen pro Woche. Die Kapazität des Waldparkplatzes kann somit auf ca. 20 Stellplätze plus eines Behindertenstellplatzes begrenzt werden.

Sollte sich herausstellen, dass damit der Bedarf im Normalbetrieb nicht gedeckt werden kann, können weitere 10 Stellplätze errichtet werden. Planerisch wird diese Maßnahme bereits in den Bebauungsplan übernommen, jedoch nur im Bedarfsfall umgesetzt.

Für Fahrräder werden 5 Abstellplätze im Bereich des Waldparkplatzes geschaffen. Einfache Holzkonstruktionen dienen hierbei als Fahrradständer.

Ein- bis maximal dreimal im Jahr ist erfahrungsgemäß mit Beisetzungen zu rechnen, an denen eine größere Anzahl von Besuchern teilnimmt. Seitens der FriedWald GmbH wird eine systematische Abfrage bei den Angehörigen bzw. dem Bestatter hinsichtlich des zu erwartenden Besucheraufkommens vorgenommen. Somit ist der Betreiber in der Lage, im Bedarfsfall einen shuttle-Busdienst zu organisieren. Die Besucher können dann auf einem größeren öffentlichen Parkplatz ihre Autos abstellen. In Abstimmung mit der Stadt Dietzenbach stehen dafür die Stellplätze auf dem Parkplatz am Rathaus (Europaplatz 1) zur Verfügung. Im Bedarfsfall wird seitens der FriedWald GmbH die aktuelle Verfügbarkeit, die u.a. von dem zu erwartenden Besucheraufkommen abhängt, mit den zuständigen Stellen der Stadt Dietzenbach geklärt.

Die Angaben zur erforderlichen Größe der einzelnen Stellplätze werden aus der Stellplatzsatzung übernommen. Die Anordnung der Stellplätze erfolgt in Höhe des Reiterhofes, ca. 11,00 m nördlich des Kreuzungsbereiches, auf eine Länge von ca. 53,50 m. Die Stellplätze werden in Senkrechtaufstellung angeordnet. Die Stellplatztiefe beträgt 5,00 m. Ein geregeltes Ein- und Ausparken macht somit eine Verbreiterung des begleitenden Weges auf 6,00 m erforderlich.

Die mögliche Erweiterungsfläche liegt nördlich im Anschluss an die Stellplätze. Auf einer Länge von 25,00 m könnten weitere 10 Stellplätze gebaut werden.

Sowohl die Stellplätze, als auch der Zufahrtsbereich werden aus einer versickerungsfähigen Oberfläche hergestellt. Die Versickerung des Niederschlagswassers geht konform mit der Schutzgebietsverordnung. Die Versickerung erfolgt breitflächig über die belegte Bodenzone. Die Dimensionierung der Untergrundbefestigung wird auf eine PKW-Nutzung ausgelegt. Damit soll eine Begehrbarkeit und Befahrung für gehbehinderte Menschen ermöglicht und gleichzeitig der Eingriff in die Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Zum Schutz der Waldflächen ist weiterhin vorgesehen, entlang der Grenze des Waldparkplatzes Fahrsperrn in Form einfacher Holzkonstruktionen einzubauen.

Zur Vorbereitung der zukünftigen Nutzung ist der Baumbestand auf der Fläche zu entnehmen. Davon betroffen sind ca. 250 m² Jungbestand (vorwiegend Birken und Buchen) sowie eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm. Eine Buche mit einem Stammdurchmesser von ca. 45 cm, am nördlichen Ende der geplanten Fläche, kann erhalten werden. Im Süden und Norden der Stellplätze werden große Bäume so lange wie möglich erhalten. Im Erweiterungsfall sind weitere ca. 170 m² Jungbestand betroffen.

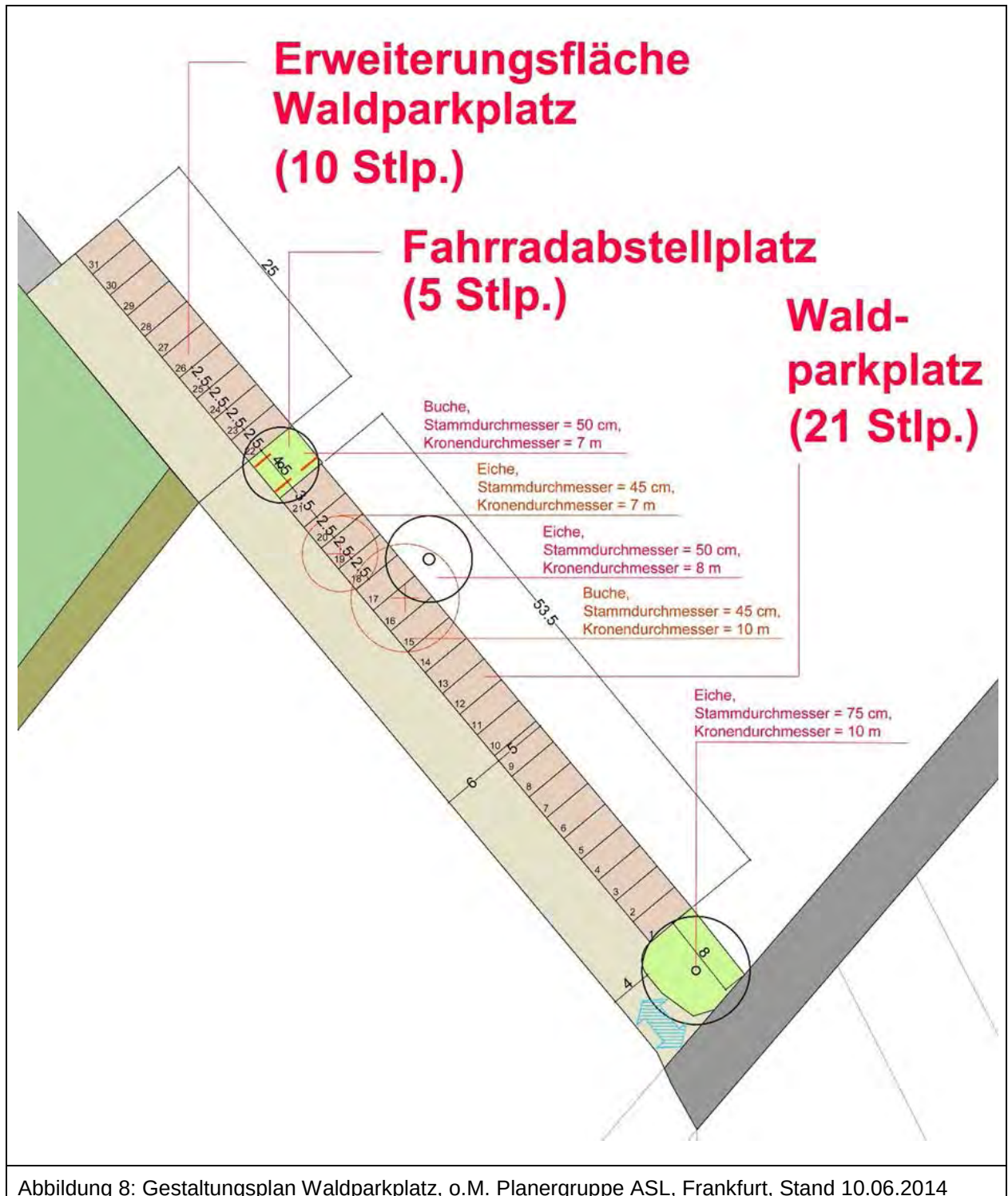


	
Abb. 9: Anbindungsbereich Forstweg / asphaltierter Wirtschaftsweg	Abb. 10: Zukünftiger Waldparkplatz

Die rechtlichen Festsetzungen werden im Einzelnen folgendermaßen getroffen:

Verkehrsfläche Zufahrt
und Ausweichstellen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
Wegbreite: entspricht Bestand,
Ausweichbucht: 2,5 x 7,0 m

Auf der mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" ausgewiesen besonderen Verkehrsfläche ist Kraftfahrzeugverkehr nur im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Erschließung des Reiterhofes, des Bestattungs- und Erholungswaldes zulässig.

Zur Ermöglichung von Begegnungsverkehr ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche eine mit Asphalt befestigte Ausweichbucht zu errichten. Weiterhin sind in zwei Kreuzungsbereichen des Weges Ausweichstellen mit Asphalt zu befestigen.

Der Waldparkplatz dient sowohl der Nutzung als Bestattungswalds als auch der Nutzung als Erholungswald.

Zufahrtsweg und Parkplatz

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Waldparkplatz
Die maximale Ausbaubreite der Waldparkplatzzufahrt beträgt 6,00 m, die Tiefe des Senkrechtparkstreifens 5,00 m.

Anzahl: 21 bis zu 31 Stellplätze.

Fußpfade zu Versammlungsstätten Waldfläche ohne Darstellung der Wegeführung
Breite: maximal 1,50 m

6.3 Art der baulichen Nutzung

6.3.1 Versammlungs- und Andachtsplätze

Die zwei bis zu ca. 200 m² großen Versammlungs- bzw. Andachtsplätze befinden sich zum einen im Süden nahe dem Waldparkplatz und zum anderen im Norden des Bestattungswald-Gebietes. Die Lage wurde so gewählt, dass ein möglichst geringer Eingriff in den Vegetationsbestand erfolgt. Die ausgewählten Standorte und die Gestaltung soll eine Nutzung mit Rollstühlen und Rollatoren ermöglichen, d.h. die Anbindung, mit 1,50 m breiten Fußpfaden, erfolgt in kurzer Entfernung an das vorhandene Wegenetz.

Die Andachtsflächen selbst sollen gleichfalls mit einer geebneten und geschotterten Oberfläche versehen werden. Ausgestattet werden die Plätze mit einem Denkmal aus Holz (Kreuz o.ä.) mit einer maximalen Höhe von ca. 2 – 3 m. Die Holzkonstruktion wird mit einem Pfostenschuh auf ein Fundament montiert. Zusätzlich sind zwei Pulte (z.B. abgesägter Baumstamm o.ä.) sowie ein Podest für die Urne erforderlich. 4 – 5 Holzbänke am Randbereich dienen als Ruhe- und Sitzmöglichkeit. Beispielhaft könnten die Versammlungs- und Andachtsplätze wie folgt gestaltet werden:



Abb.11: Beispielhafte Gestaltung eines Versammlungs- und Andachtsplatzes

6.3.2 Erster Versammlungs- und Andachtsplatz

Zunächst soll nur ein Andachtsplatz im südlichen Teil hergestellt werden. Der Platz befindet sich ca. 155 m nördlich des Waldparkplatzes. Für dessen Herstellung (ca. 80 m²) und der Zuwegung (ca. 50 m²) müssen eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 35 cm sowie eine Buche mit einem Stammdurchmesser von ca. 10 cm entnommen werden. Der Zuweg wird der Örtlichkeit ggf. angepasst. Die übrigen Bäume wurden im Herbst 2012 durch die üblichen waldbaulichen Maßnahmen entnommen.



Abb.12: Zuwegung zu Andachtsplatz 1



Abb.13: Forstweg in Höhe Anbindung zu Andachtsplatz 1

6.3.3 Zweiter Versammlungs- und Andachtsplatz

Der zweite Versammlungsplatz, ca. 50 m nördlich der nordöstlichen Wegkreuzung, soll in Abhängigkeit von der Belegung, wahrscheinlich ca. 2024 - 25 errichtet werden. Die Prognose zur Bestandsentwicklung lautet: Durch forstbetriebliche Pflegemaßnahmen wird ein Großteil des heutigen Jungbestandes entnommen sein. Drei Eichen werden sich in der geplanten Fläche zu Bäumen mit einem max. Stammdurchmesser von 20 cm entwickelt haben und müssen dann gefällt werden. Der Anbindungsweg ist ca. 58 m² und der Andachtsplatz ca. 120 m² groß.



Abb. 14: Forstweg in Höhe der gepl. Anbindung



Abb.15: Zuwegung zum Andachtsplatz 2



Abb. 16: Bereich Andachtsplatz 2

Die rechtlichen Festsetzungen werden im Einzelnen folgendermaßen getroffen:

Zulässige Nutzungen

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen sind keinerlei bauliche Nutzungen im Plangebiet zugelassen. Zulässig sind:

- die Einrichtung eines Waldparkplatzes mit bis zu 31 Stellplätzen,
- die Anlage von zwei, bis zu je max. 200 m² großen, Versamlungs- bzw. Andachtsplätzen
- die Erhaltung bzw. der Ausbau von Wegen zum Waldparkplatz und zu den Andachtsplätzen,
- die Errichtung einer Einfriedung sowie das Aufstellen von Informations- und Hinweisschildern.

6.4 Flächen für Wald

Das Plangebiet wird mit Ausnahme der Verkehrsflächen als Waldgebiet festgesetzt.

Der Waldparkplatz muss aufgrund des vorhabenbezogenen Charakters des Bebauungsplanes als „Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung Waldparkplatz“ festgesetzt werden, auch wenn die Fläche dem Wald dient und damit Wald im Sinne des hessischen Waldgesetzes bleibt.

Die gesamte Fläche des Bestattungswaldes, inklusive der geplanten Versamlungs- und Andachtsplätzen, des Waldparkplatzes sowie aller von der Planung betroffenen Waldwege, ist somit Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz.

Neben der forstlichen Nutzung wird auch das Errichten und Betreiben einer Waldbestattungsanlage festgesetzt. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes erfolgt dies durch Darstellung eines Symbols mit der Zweckbestimmung Bestattungswald über der üblichen Signatur für Wald.

Die Lage der Versamlungsstätten ist, gleichfalls mit Symbol sowie mit einer Vermaßung gekennzeichnet.

Weiterhin werden, aus Gründen der Würdigung der Toten und der Natur Vorgaben bezüglich des Umgangs mit den Bestattungsbäumen, der Urnen und der Grabpflege festgelegt.

Die rechtlichen Festsetzungen werden im Einzelnen folgendermaßen getroffen:

Waldflächen

Flächen für Wald

Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz.

Der Bestattungswald wird als Waldfläche mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betriebens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen am Fuße ausgewählter, als Bestattungsbaum markierter Bäume. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege ist nicht statthaft.

Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten.

Auf den vorhandenen Waldwegen ist lediglich Forst- und Pflegeverkehr sowie Fuß- und Radverkehr zulässig. Die zulässige Ausbaubreite richtet sich nach den Erfordernissen des Forstwirtschafts- und des Erholungsverkehrs. Die zur den Versammlungs- bzw. Andachtsplätzen abzweigende Pfade dürfen über eine maximale Breite von 1,50 m verfügen.

6.5 Einfriedungen

Gemäß Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05.07.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2013 (GVBl. I S. 42), gilt die Kennzeichnungspflicht der Nutzung als Bestattungsstätte gleichfalls für Bestattungswälder, weshalb eine erkennbare Umfriedung der Fläche erforderlich ist. Die Gestaltung und Beschaffenheit der Umfriedung bleibt der Trägerkommune überlassen.

Als Umfriedung ist entweder eine einfache knie- bis hüfthohe, d.h. ca. 50 – 90 cm hohe, Holzkonstruktion aus naturbelassenen Hölzern oder aus liegenden Baumstämmen vorgesehen. Da diese Einfriedung zur Kennzeichnung der Nutzungsgrenze dient, wird diese nicht durchgängig angebracht, sodass sie für alle Tierarten und auch für Menschen durchlässig ist. Der Lücken zwischen den der Kennzeichnung dienenden Elementen betragen ca. 2 – 3 m.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Einzelnen folgendermaßen getroffen:

Einfriedungen

Die Grenzen des Bestattungswaldes sind sukzessive, je nach Fortschritt der Belegung der Bestattungspartellen, durch eine Einfriedung zu kennzeichnen. Die Einfriedung ist landschaftsbildgerecht aus naturbelassenen Hölzern herzustellen. Zulässig, sind einzeln oder in Kombination:

- Holzkonstruktion mit einer Höhe zwischen 50 und 90 cm
- Liegende Baumstämme.

Für Tiere und Menschen sind abschnittsweise Durchlässe zu schaffen.

6.6 Grünordnung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.6.1 Versiegelung

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sollen die Oberflächen von Verkehrsflächen (Wege, Stellplätze), mit Ausnahme der geplanten Ausweichflächen, im Abschnitt des vorhandenen Zufahrtsweges, sowie die Versamlungs- bzw. Andachtsplätze nur in Form von wasserdurchlässigen Materialien wie Schotter oder Kies hergestellt werden.

Die rechtlichen Festsetzungen werden im Einzelnen folgendermaßen getroffen:

Versiegelung

Die Oberflächen von Verkehrsflächen (Wege, Stellplätze), mit Ausnahme der geplanten Ausweichstellen im Abschnitt des vorhandenen Zufahrtsweges, sowie die Versamlungs- bzw. Andachtsplätze innerhalb der festgesetzten Waldflächen dürfen nur aus wasserdurchlässigen Materialien, wie z.B. Schotter oder Kies, hergestellt werden. Für die Andachtsplätze inkl. Zuwege sowie die Stellplätze im Wald sollen Materialien verwendet werden, die dem Charakter des Landschaftsraumes farblich (Rotliegendes) entsprechen.

6.6.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Bei der Umsetzung der Maßnahme ergeben sich geringfügige Eingriffe im Bereich des Waldparkplatzes und der beiden Versamlungsstätten in Natur und Landschaft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt. Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf beträgt 22.414 Punkte. Davon werden durch die Aufforstung einer Fläche 10.829 Biotopwertpunkte generiert. Somit sind 11.585 Biotopwertpunkte anderweitig auszugleichen. Dies erfolgt durch den Erwerb von Biotopwertpunkten, die über eine Maßnahme in einem Waldstück in der Stadt Dreieich erwirtschaftet werden.

Durch den Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung eines Erlen-Eschen-Bruchwaldes im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Luderbachau von Dreieich“, sollen die naturnahen und strukturreichen Bestände im stehenden und liegenden Totholz, Höhlenbäume und lebensraumtypische Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen erhalten werden.

Die Abgrenzung und Zuordnung erfolgt über Hessen-Forst und ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Maßnahme ist im Bebauungsplan textlich festgesetzt sowie im Umweltbericht beschrieben. Die rechtlichen Festsetzungen werden im Einzelnen folgendermaßen getroffen:

Unter „Hinweise“ wird im Bebauungsplan folgendes dargestellt:

Externe Kompensationsmaßnahme: Maßnahmen:

Aufforstung einer Ackerfläche mit Eichen

Lage Sinntal, Ortsteil Schwarzenfels, Flur 17, Flurstück 95 tlw. Die anteilige Größe beträgt 637 m². Durch die Aufforstung werden 17 Ökopunkte /m² generiert. Es ergibt sich ein Ausgleich von 10.829 Biotopwertpunkte.

Stilllegung eines Erlen-Eschen Bruchwaldes

Lage: Hessischer Staatswald, Forstamt Langen, Maßnahmennummer 2662, Gemeinde Dreieich, Gemarkung Götzenhain, Flur 11, Flurstück 1 in der Waldabteilung 535 B1 teilweise. Die anteilige Größe beträgt 891 m².

Für diese Flächen wurden bereits Ökopunkte gewährt. Hiervon werden 11.585 Biotopwertpunkte für diesen Bebauungsplan in Abstimmung mit Hessen Forst und der Unteren Naturschutzbehörde angekauft.

6.6.3 Artenschutzmaßnahmen

In der Vegetationsperiode 2013 wurde von einem Zoologen eine artenschutzrechtliche Untersuchung innerhalb des Plangebiets und in den angrenzenden Rändern der Umgebung durchgeführt (vgl. Artenschutzbeitrag Juni 2013, memo-consulting). Im Ergebnis wurden in nördlich gelegenen Teilflächen einige schützenswerte Habitatbäume von Vögeln gefunden, die von einer zeitnahen Nutzung als Bestattungsbäume ausgenommen werden sollen. Vertiefende Informationen sind dem Artenschutzbeitrag und dem Umweltbericht zu entnehmen.

Im Nutzungszeitraum der Fläche als Friedwald (99 Jahre) wird sich das Potential an Habitatbäumen weiter entwickeln. Mit Beendigung der Friedwaldnutzung entfällt eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, wodurch aus diesem Grund weniger Bäume entnommen werden müssen. Im Endstadium der Friedwaldnutzung werden sich sowohl im Geltungsbereich, als auch in den angrenzenden Flächen, Habitatbäume entwickelt haben, so dass sich für die Gesamtfläche betrachtet, kein entsprechender Lebensraumverlust ergibt.

Die im Plan mit der Maßnahme 1 gekennzeichneten Flächen enthalten vorwiegend alte Buchen. Mit deren natürlichem Absterben ist in den nächsten 10 – 15 Jahren zu rechnen. Aufgrund der erhöhten Bruchgefahr bei Buchen sollen diese Flächen mit Beisetzungen als letzte Flächen erst ab 2025 belegt werden und wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine Habitatbäume entfernt werden müssen.

Die Flächen sind sowohl ca. 3 Jahre vor, als auch ca. 1 Jahr vor der Belegung artenschutzrechtlich auf folgende Vorkommen hin zu begutachten:

- Fledermäuse Lebensraum Wald (Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus)
- Grau- und Mittelspechte
- Waldschnepfen

Die mit Maßnahme 2 belegte Fläche enthält vorwiegende alte Eichen. Deren Standsicherheit ist auch im abgestorbenen Zustand gegeben. Um den Anforderungen der Verkehrssicherung Rechnung zu tragen, sollen morsche Äste in den Kronen der Eichen-Höhlenbäumen soweit möglich durch Baumkletterer entfernt werden. Auch hier soll jedoch erst ab 2025 eine Belegung mit Urnen zugelassen werden.

1 Jahr vor der Belegung ist eine gutachterliche Untersuchung durchzuführen und zu überprüfen, ob in den angrenzenden Flächen ausreichende Bestandstrukturen als Lebensraum für die vorkommenden Arten vorhanden sind. Die Entnahme von Altbäumen ist möglich.

Die rechtlichen Festsetzungen werden im Einzelnen folgendermaßen getroffen:

Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

Habitatbäume:

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Südwesten der Forstabteilung 16 und im Osten der Forstabteilung 13 Altbaubestände kartiert, die aufgrund ihrer derzeitigen Biotopstruktur als besonders wertvoll betrachtet werden. Es ist absehbar, dass bis zu deren Belegung einige der aktuellen Habitatbäume durch natürliche Absterbevorgänge nicht mehr existieren werden.

Maßnahme 1:

Bis zum 31.12.2024 dürfen die in den gekennzeichneten Teilbereichen in der Forstabteilung 13 und 16 vorkommenden Habitatbäume weder forstwirtschaftlich noch als Bestattungsbäume genutzt werden. Ausgenommen sind Eingriffe, die aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen notwendig sind. Die aktuelle ausgewiesene Habitat-

baumgruppe ist im Gelände dauerhaft durch Holzpflocke zu markieren.

Baumfällungen und Pflegearbeiten sind nur in dem Zeitraum vom 01.10 - 28./29.02 zulässig, außer bei Gefahr in Verzug.

Ab dem 01.01.2025 dürfen die Flächen mit Beisetzungen belegt werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine Habitatbäume entfernt werden müssen.

Sowohl 3 Jahre vor als auch 1 Jahr vor Inanspruchnahme der Flächen sind artenschutzrechtliche Überprüfungen über das Vorkommen von Fledermäusen im Lebensraum Wald (Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus), von Grau- und Mittelspechten sowie von Waldschnepfen durchzuführen.

Die beiden Teilflächen der Maßnahme 1 sind als letzte Bestattungsparzelle in Betrieb zu nehmen.

Maßnahme 2:

Bis zum 31.12.2024 dürfen die in dem gekennzeichneten Teilbereich 02 (Forstabteilung 16) vorkommenden Habitatbäume nicht als Bestattungsbäume genutzt werden. Baumfällungen und Pflegearbeiten sind nur in dem Zeitraum vom 01.10 - 28./29.02 zulässig, außer bei Gefahr in Verzug.

Ab dem 01.01.2025 dürfen die Flächen mit Beisetzungen belegt werden.

Eine Entnahme von Altbäumen ist zulässig. 1 Jahr vor der Belegung ist eine zoologische Untersuchung durchzuführen und zu überprüfen, ob in den angrenzenden Flächen ausreichende Bestandsstrukturen als Lebensraum für die vorkommenden Arten vorhanden sind.

Eichen-Höhlenbäumen:

Soweit möglich sind in Eichen-Höhlenbäumen morsche Äste in den Kronen durch Baumkletterer zu entfernen, um den Anforderungen der Verkehrssicherung Rechnung zu tragen.

Nistkästen:

Im Plangebiet sind 10 Fledermauskästen aufzuhängen

6.7 Nachrichtliche Übernahmen

Das Gebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie eines Wasserschutzgebietes der Zone III B. Die Nutzung als Bestattungswald wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Grenzen der von artenschutzrechtlichen Maßnahmen betroffenen Forstabteilungen Nr. 13 und Nr. 16 sind nachrichtlich übernommen worden.

Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet Symboldarstellung L

Wasserschutzgebiet Symboldarstellung WSG III B

Obiges Vorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserwerke Hintermark, Patershausen, Martinsee, Jügesheim und Dietzenbach des Zweckverbandes Wasserversorgung für Stadt und Kreis Offenbach (ZWO). Die entsprechenden Ver- und Gebote sind zu beachten.

Forstabteilungen Symboldarstellung 13 bzw. 16

6.8 Hinweise und Empfehlungen

Die notwendige externe Kompensationsmaßnahme wird unter „Hinweise“ erläutert (s. Kapitel 6.6.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich).

Ein Bodendenkmal (Römerstraße) verläuft durch das Gebiet. Zudem sind knapp außerhalb des Geltungsbereiches römische Siedlungsreste vorhanden. Die Sohlentiefe der geplanten Urnengräber wird maximal 80 cm unter der Geländeoberkante liegen. Eine Beeinträchtigung der Römerstraße oder sonstiger Fundstellen ist nach derzeitigen Einschätzungen unwahrscheinlich.

Im Vorfeld wurde seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde am 08.08.2012 schriftlich per Mail mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, da die Bodeneingriffe minimal sind. Auf die erforderliche Einbindung der Denkmalpflegebehörde bei Verdachtsfunden wird hingewiesen.

Bezüglich des Schutzes des Bodens sowie etwaiger Bodenverunreinigen werden weiterhin allgemeine Hinweise zum Umgang mit Verunreinigungen, Altablagerungen sowie abfalltechnischen Untersuchungs- und Entsorgungsanforderungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Regelungen der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Dietzenbach verwiesen.

Hinweise und Empfehlungen

Denkmalschutz / Bodendenkmäler Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Römerstraßen, Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

Bodenverunreinigungen Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundesbodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Bodenschutz Bei Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind die abfalltechnischen Untersuchungs- und Entsorgungsanforderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und der LAGA-Verwertungsrichtlinie (LAGA-Mitteilung 20 - Mitteilung der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) zu beachten.

Auf die Satzung über Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder der Kreisstadt Dietzenbach vom 01.08.2011 wird verwiesen.

-	Aufstellungsbeschluss / Einleitung	09.03.2012
-	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	31.03.2012
-	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	22.01.2014
-	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß. § 4 (1) BauGB	27.02.2014 - 31.03.2014
-	Beschluss der Offenlage	13.02.2015
-	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	02.03.2015 - 02.04.2015
-	Unterzeichnung Durchführungsvertrag	17.02.2015
-	Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB	02.03.2015 - 02.04.2015
-	Satzungsbeschluss gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 10 BauGB	17.07.2015
-	Inkrafttreten	25.07.2015